

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Zehnter Existenzminimumbericht

Steuerliche Freibeträge werden rückwirkend angehoben

Insbesondere für Familien wird die Steuer-schraube etwas gelockert: Das Bundeskabinett hat beschlossen, den steuerlichen **Grundfreibetrag**, den **Kinderfreibetrag** und das **Kindergeld** rückwirkend ab dem 01.01.2015 anzuheben; eine weitere Erhöhung ist für 2016 vorgesehen:

	Grundfreibetrag:	Kinderfreibetrag:
2014	8.354 €	7.008 €
2015	8.472 € (+ 118 €)	7.152 € (+ 144 €)
2016	8.652 € (+ 180 €)	7.248 € (+ 96 €)

Hinweis: Der Grundfreibetrag gilt pro Person und kann daher bei Zusammenveranlagung verdoppelt beansprucht werden.

Beim **Kindergeld** ergibt sich folgende Erhöhung (Monatswerte):

	Für das erste und zweite Kind	Für das dritte Kind	Für jedes weitere Kind
2014	184 €	190 €	215 €
2015	188 € (+ 4 €)	194 € (+ 4 €)	219 € (+ 4 €)
2016	190 € (+ 2 €)	196 € (+ 2 €)	221 € (+ 2 €)

Hinweis: Auch der Kinderzuschlag, den Eltern erhalten, die nicht über ausreichend finanzielle Mittel zur Deckung des Kindesbedarfs verfügen, wird zum 01.07.2016 angehoben, und zwar von maximal 140 € auf maximal 160 € monatlich.

Kapitaleinkünfte

Werbungskostenabzugsverbot gilt auch bei Günstigerprüfung

Seit 2009 dürfen Kapitalanleger bei ihren Einkünften aus Kapitalvermögen nicht mehr die tatsächlich entstandenen Werbungskosten (z.B. Depotgebühren) abziehen, sondern nur noch den

Sparerpauschbetrag von 801 € (bei Zusammenveranlagung: 1.602 €). Steuerentlastend wirkt sich aber seitdem aus, dass Kapitaleinkünfte dem pauschalen **Abgeltungsteuersatz** von 25 % unterliegen. Liegt der persönliche Steuersatz unter diesem Prozentsatz, was bei einem zu versteuernden Einkommen von unter 15.740 € (Einzelveranlagung) bzw. 31.480 € (Zusammenveranlagung) der Fall ist, kann der Anleger den Steuerzugriff auf seine Kapitalerträge noch weiter vermindern, indem er auf der Anlage KAP zur Einkommensteuererklärung die Günstigerprüfung beantragt. In diesem Fall werden seine Kapitaleinkünfte in das zu versteuernde Einkommen einbezogen und mit seinem niedrigeren individuellen Steuertarif besteuert.

Der Bundesfinanzhof (BFH) ist kürzlich der Frage nachgegangen, ob das Verbot zum tatsächlichen Werbungskostenabzug auch gilt, wenn die Kapitalerträge infolge der Günstigerprüfung in das zu versteuernde Einkommen einfließen. Im Urteilsfall hatte eine Anlegerin für die Verwaltung ihres Vermögens rund 7.000 € an einen Treuhänder gezahlt, die sie als Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften abziehen wollte. Da sie die Günstigerprüfung beantragt hatte und den 25%igen Abgeltungsteuersatz unterschritt, bezog das Finanzamt ihre Kapitaleinkünfte in das zu versteuernde Einkommen ein und besteuerte sie mit dem persönlichen Steuersatz. Dabei zog es aber statt der tatsächlichen Treuhänderkosten nur den **Sparerpauschbetrag** von 801 € ab.

Der BFH hat die Berechnung des Finanzamts nicht beanstandet. Nach Ansicht der Richter ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten nicht nur im Fall der abgeltenden 25%igen Besteuerung von Kapitaleinnahmen ausgeschlossen, sondern auch bei erfolgreicher Günstigerprüfung. Daher kam im Urteilsfall nur der Sparerpauschbetrag zum Abzug.

TIPPS UND HINWEISE

... FÜR ALLE STEUERZAHLER.....	1
... FÜR UNTERNEHMER.....	3
... FÜR GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER.....	5
... FÜR ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER	6
... FÜR HAUSBESITZER.....	7

Nebentätigkeit im Ruhestand

Pensionär hat Tätigkeitsmittelpunkt im häuslichen Arbeitszimmer

Wer seine jahrzehntelang gesammelte Berufserfahrung im Ruhestand sinnvoll einsetzen will, gründet häufig ein kleines Gewerbe oder nimmt eine selbständige Tätigkeit auf. Ein solcher Fall, in dem ein Ingenieur nach seiner Pensionierung eine freiberufliche Gutachtertätigkeit aufgenommen hatte, lag kürzlich auch dem Bundesfinanzhof (BFH) vor.

Für diese Arbeit nutzte der Pensionär ein **häusliches Arbeitszimmer im Keller** seines selbstgenutzten Bungalows. Der Kellerraum verfügte über zwei Fenster, war an die Zentralheizung angeschlossen und mit Boden- und Wandbelägen ausgestattet. Seine absetzbaren Raumkosten ermittelte er, indem er die Fläche des genutzten Kellerraums (26,90 qm) in das Verhältnis zur Gesamtwohnfläche im Erdgeschoss (135,97 qm) plus der Fläche des genutzten Kellerraums setzte (insgesamt 162,87 qm); es ergab sich ein abziehbarer Raumkostenanteil von 16,51 % (26,90/162,87).

Der BFH ist der steuergünstigen Berechnung des Pensionärs gefolgt und hat entschieden, dass die Fläche der übrigen Kellerräume bei der Kostenaufteilung unberücksichtigt bleiben muss. Der abziehbare Kostenteil ist nach Ansicht der Richter nach dem Verhältnis der Arbeitszimmerfläche zur reinen Wohnfläche zuzüglich des Arbeitszimmers zu ermitteln, wenn der beruflich genutzte Kellerraum seiner Funktion, baulichen Beschaffenheit, Lage und Ausstattung nach dem **Standard eines Wohnraums** entspricht.

Zudem geht der BFH davon aus, dass das häusliche Arbeitszimmer im Keller auch der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit war, so dass ein **unbeschränkter Abzug** der Raumkosten eröffnet war. Die Versorgungsbezüge des Pensionärs bezog das Gericht übrigens nicht in die Gesamtbetrachtung der einzelnen betrieblichen und beruflichen Tätigkeiten ein.

Hinweis: Die Entscheidung ist eine gute Nachricht für Erwerbstätige, die einen Kellerraum (mit Wohnraumstandard) als häusliches Arbeitszimmer nutzen, denn sie können einen höheren Anteil ihrer gesamten Hauskosten als Betriebsausgaben bzw. Werbungskosten abziehen.

Kindererziehungszeiten

Wie hoch fällt der Steuerzugriff bei der „Mütterrente“ aus?

Der Gesetzgeber hat zum 01.07.2014 die sogenannte Mütterrente eingeführt. Väter und Mütter von vor 1992 geborenen Kindern können durch die Neuregelung von einer besseren rentenrechtlichen Anerkennung ihrer Kindererziehungszeiten profitieren.

Hinweis: Die bisherigen Regelungen sahen vor, dass ihnen nur ein Jahr Kindererziehungszeit angerechnet wird. Nach der Neuregelung wird den Betroffenen jetzt ein zusätzliches Jahr zuerkannt. Wer vor dem 01.07.2014 bereits eine gesetzliche Rente

bezogen hat, erhält dadurch für jedes vor 1992 geborene Kind eine Bruttorentenerhöhung von monatlich 28,61 € (im Westen) bzw. 26,39 € (im Osten).

Laut Finanzministerium Schleswig-Holstein wird die Mütterrente als Teil der Leibrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht komplett besteuert. Vielmehr entspricht der Prozentsatz des steuerfreien Anteils der bisherigen Rente dem steuerfreien Teil der Mütterrente. Da die Rentenerhöhung eine **außerordentliche Neufestsetzung** des Jahresbetrags der Rente ist, muss der steuerfreie Teil der Rente neu berechnet werden; der bisherige steuerfreie Teil der Rente muss um den steuerfreien Teil der Mütterrente erhöht werden.

Beispiel: Seit 2004 bezieht A eine gesetzliche Leibrente (Besteuerungsanteil 50 %, steuerfreier Jahresbetrag 6.000 €). Ab dem 01.07.2014 erhält sie für ihre beiden vor 1992 geborenen Kinder eine Mütterrente von 57,22 € monatlich, für 2014 also insgesamt 343,32 € (6 x 57,22 €).

Der steuerfreie Teil der Mütterrente beträgt 172 € (= 50 %) und wird dem steuerfreien Jahresbetrag der bisherigen Leibrente von 6.000 € hinzugerechnet, so dass 2014 insgesamt 6.172 € steuerfrei bleiben. Allerdings bezieht sich der steuerfreie Rentenanteil immer auf einen Jahresbetrag, so dass sich dieser für die ersten sechs Monate des Jahres 2015 erneut um 172 € erhöht. Letztlich bleiben so 6.344 € pro Jahr steuerfrei.

Kindergeldanspruch

Ausbildungswille des Kindes muss stichhaltig nachgewiesen werden

Volljährige Kinder werden kindergeldrechtlich noch bis zu ihrem 25. Geburtstag berücksichtigt, wenn sie für einen Beruf ausgebildet werden oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen können.

Eine **Berücksichtigung des Kindes** aufgrund eines fehlenden Ausbildungsplatzes setzt voraus, dass sich das Kind ernsthaft um einen Ausbildungsplatz bemüht - es also ausbildungswillig ist.

Dieses in der Praxis durchaus streitbehaftete Erfordernis hat kürzlich den Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall beschäftigt, in dem sich eine volljährige Tochter zunächst vergeblich um eine Ausbildung bei der Polizei bemüht hatte. Im Anschluss hatte sie sich bei 15 Fachhochschulen und Universitäten beworben, woraufhin ihr eine Fachhochschule und eine Universität auch Zusagen erteilten. Beide Offerten schlug sie aus und jobbte für einige Monate in einem Hotel. Ein Studium nahm sie erst eineinhalb Jahre später auf.

Der BFH hat bestätigt, dass sich der **Ausbildungswille** nicht bereits aus den geschilderten Umständen ergibt. Die Ausbildungsbereitschaft eines Kindes muss vielmehr durch belegbare Bemühungen um einen Ausbildungsplatz nachgewiesen werden. Eine Ausbildungswilligkeit kann zwar auch fortbestehen, wenn sich der Ausbildungsbeginn etwa durch eine Krankheit des Kindes verzögert hat, auch dafür sind aber konkrete Feststellungen erforderlich.

2. ... für Unternehmer

Gesetzgebung

Die mittelständische Wirtschaft soll ab 2016 von Bürokratie entlastet werden

Seit Ende Februar steht fest: Die Bürokratie im Steuerrecht soll abgebaut werden. Der versprochene Entwurf eines **Bürokratieentlastungsgesetzes** ist Ende März im Bundeskabinett verabschiedet worden.

Die angedachten Neuerungen für die mittelständische Wirtschaft können für Betroffene durchaus interessant werden. Da bisher jedoch nur ein Regierungsentwurf einsehbar ist, stellen wir Ihnen hier lediglich die wichtigsten Eckpunkte vor. Diese sollen, soweit nicht anders beschrieben, ab 2016 umgesetzt werden:

- Geplant ist beispielsweise die Anhebung der Grenzwerte für die **Buchführungspflicht** auf 600.000 € Umsatzerlöse bzw. 60.000 € Gewinn (bisher lag die Schwelle bei 500.000 € Umsatz und 50.000 € Gewinn).
- Die **Lohnsteuerpauschalierungsgrenze** für kurzfristig Beschäftigte soll auf 68 € pro Tag angehoben werden (Grund ist der Mindestlohn).
- Die Mitteilungspflichten für **Kirchensteuerabzugsverpflichtete** sollen reduziert werden.
- Das **Faktorverfahren** soll dahingehend verändert werden, dass ein beantragter Faktor für bis zu zwei Kalenderjahre gültig sein soll.

Außer im Steuerrecht soll das Gesetz auch in anderen Bereichen für Bürokratieentlastungen sorgen: beispielsweise durch die Einführung eines zentralen Registers für Melde- und Informationspflichten im Energiesektor und durch neue Schwellenwerte für Statistikpflichten. Diesbezüglich sollen die neuen Regelungen erst Mitte 2016 in Kraft treten.

Jahressteuergesetz 2015

Neuer Referentenentwurf ergänzt Gesetz um Wünsche des Bundesrats

Das Zollkodex-Anpassungsgesetz - alias Jahressteuergesetz 2015 - konnte Ende 2014 nur deshalb verabschiedet werden, weil die Bundesregierung dem Bundesrat versprochen hatte, dessen nichtumgesetzte Änderungswünsche noch im ersten Quartal 2015 in einem neuen Gesetz zu berücksichtigen. Dieses Gesetz ist nun in Vorbereitung. Die geplanten Änderungen befinden sich allerdings noch in einem sehr frühen Stadium und werden **größtenteils erst ab 2016** gelten.

Im Entwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der Protokollerklärung zum Gesetz zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ werden unter anderem folgende Änderungen verfolgt:

- Der ertragsteuerliche Begriff „Inland“ soll erweitert werden, damit künftig auch ausländische Gesellschaften - etwa im Offshore-Bereich - in Deutschland Steuern zahlen.

- Bei Investitionsabzugsbeträgen soll die obligatorische Funktionsbezeichnung für die geplanten Investitionsgüter entfallen. Somit dürfte es Unternehmern künftig leichter fallen, Investitionsabzugsbeträge geltend zu machen.
- Rückwirkend zum 01.01.2010 soll die Verlustverrechnung im Rahmen konzerninterner Umstrukturierungsmaßnahmen bei Körperschaften ausgeweitet werden.
- Werden Einbringungsvorgänge nach dem Umwandlungssteuergesetz nach dem 31.12.2014 beschlossen, sollen Gegenleistungen, die neben den Anteilen gezahlt werden, nur noch bis zu einem Betrag von 300.000 € bzw. 25 % des Buchwerts möglich sein.

Hinweis: Wir beobachten das weitere Gesetzgebungsverfahren und halten Sie auf dem Laufenden.

Liquidität

Investitionsabzugsbetrag darf nachträglich aufgestockt werden

Kleine und mittlere Betriebe können die steuermindernde Wirkung einer betrieblichen Investition vorverlegen, indem sie bereits vor der Anschaffung des Wirtschaftsguts einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag von maximal 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bilden. Voraussetzung für die Bildung des Investitionsabzugsbetrags ist, dass sie das Wirtschaftsgut innerhalb eines dreijährigen Investitionszeitraums anschaffen wollen.

Beispiel 1: Unternehmer A beabsichtigt, in den nächsten drei Jahren eine Maschine für voraussichtlich 30.000 € zu erwerben (Anlagevermögen). Er kann vorab einen gewinnmindernden Investitionsabzugsbetrag von 12.000 € (40 %) bilden. Sein steuerlicher Gewinn fällt dadurch niedriger aus, so dass er weniger Steuern zahlt und mehr liquide Mittel für den späteren Kauf zur Verfügung hat.

Aus einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) geht hervor, dass Betriebe einen gebildeten Investitionsabzugsbetrag in einem Folgejahr auch nachträglich aufstocken können. Das bietet sich beispielsweise an, wenn sich im Laufe der Zeit **höhere Anschaffungskosten** des Wirtschaftsguts abzeichnen als ursprünglich geplant. Die Aufstockung ist aber nur zulässig, sofern sie innerhalb des Dreijahreszeitraums erfolgt und die gesetzlichen Höchstgrenzen für Investitionsabzugsbeträge eingehalten werden (200.000 € pro Betrieb bzw. 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten).

Beispiel 2: Ein Jahr vor dem Kauf zeichnet sich für Unternehmer A ab, dass die Maschine voraussichtlich 40.000 € kosten wird. Er kann den Investitionsabzugsbetrag somit um 4.000 € auf insgesamt 16.000 € aufstocken (40 % von 40.000 €).

Der BFH hat seine Entscheidung wie folgt begründet: Unter Geltung der alten Rechtslage vor der Unternehmenssteuerreform 2008 hatten Finanzverwaltung, Rechtsprechung und Literatur einhellig nachträgliche

Aufstockungen anerkannt. Für den BFH war nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber durch die Neuregelung einen verschärfenden Richtungswechsel einleiten wollte. Die Vorschrift soll die Wettbewerbssituation, Liquidität und Eigenkapitalbildung von kleinen und mittleren Betrieben verbessern und deren Investitions- und Innovationskraft stärken. Eine nachträgliche Erhöhung des Investitionsabzugsbetrags steht diesem Zweck nicht entgegen, sie verwirklicht ihn sogar.

Hinweis: Offen ist, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren wird. Noch folgen die Finanzämter einer Weisung des Bundesfinanzministeriums von 2013, wonach eine nachträgliche Aufstockung nicht möglich ist. Wenn Ihnen eine Erhöhung aberkannt wurde, können wir für Sie Einspruch einlegen und uns auf das BFH-Urteil berufen.

Technischer Fortschritt

Neue Anforderungen an die IT-gestützte Buchführung

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat seine bereits 1995 aufgestellten „Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“, kurz GoBS, abgelöst und an den technischen Fortschritt angepasst. Das neue Regelwerk trägt den Titel „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“, kurz **GoBD**. Auch die seit 2001 geltenden „Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfung digitaler Unterlagen“, kurz GDPdU, werden damit abgelöst.

Das BMF äußert sich unter anderem zu steuerlichen Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten, zu den Anforderungen an die Aufbewahrung von Unterlagen, zur Ordnungsmäßigkeit elektronischer Bücher, zur Belegsicherung, zur Aufbereitung von Buchungsbelegen, zur elektronischen Aufzeichnung von Geschäftsvorfällen, zu den Anforderungen an ein internes Kontrollsystem, zur Datensicherung, zur Unveränderbarkeit von Informationen in einem Datenverarbeitungssystem bzw. zur Protokollierung von Änderungen, zum Umfang der Aufbewahrungspflichten sowie zum Datenzugriff durch die Finanzbehörden bei steuerlichen Außenprüfungen und den dabei zu beachtenden Mitwirkungspflichten des Geprüften.

Hinweis: Die neuen GoBD sind für Veranlagungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 beginnen. Die bisherigen GoBS und GDPdU sind ab dann nicht mehr anzuwenden. Gültig bleibt nur die Anweisung des BMF zur Verwendung von Mikrofilmaufnahmen zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten aus dem Jahr 1984.

Vorsteuerabzug

Wann der Rechnungsempfänger bei seinem Vertragspartner nachforschen muss

Für den Vorsteuerabzug brauchen Sie eine **ordnungsgemäße Rechnung**, die bestimmte gesetzlich vorge-

schriebene Angaben enthält. Hierzu gehören unter anderem die Anschrift des Leistenden und die des Leistungsempfängers, die Steuernummer, eine Leistungsbeschreibung und der gesonderte Steuerausweis. Eingangrechnungen sollten Sie vor Zahlung unbedingt auf die Vollständigkeit dieser Angaben überprüfen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einer kürzlich veröffentlichten Entscheidung weitere Prüfungen verlangt. Im Streitfall wollte ein Unternehmer aus Rechnungen eines Einzelkaufmanns die Vorsteuer ziehen. Die dafür erforderlichen Angaben waren aber nicht korrekt: Weder die angegebene Postleitzahl noch die Steuernummer existierten. Außerdem fehlten weitere im Geschäftsverkehr übliche Kontaktdaten wie Telefon- und Faxnummer oder E-Mail-Adresse sowie die Bankverbindung. Zudem wusste der Leistungsempfänger darüber Bescheid, dass seinem Geschäftspartner die Ausübung eines Gewerbes untersagt worden war.

Der BFH hat ihm daher den Vorsteuerabzug versagt. Der Leistungsempfänger konnte sich nicht auf einen **Gutgläubenschutz** berufen. Er hätte nicht auf die Richtigkeit der Rechnungsangaben vertrauen dürfen, da er von der Gewerbeuntersagung seines Vertragspartners wusste. Vielmehr hätte er die Angaben überprüfen müssen - vor allem auch deshalb, weil die Rechnungsbeträge von knapp 40.000 € und 94.000 € brutto bar bezahlt worden waren.

Steuerentstehung

Rechnung mit unrichtigem Steuerausweis

Für den Aussteller einer Rechnung lauern überall Gefahren. Muss er beispielsweise die **Umsatzsteuer** gesondert ausweisen, kann ihm ein Fehler unterlaufen, den das folgende Beispiel verdeutlichen soll.

Beispiel: Ein Unternehmer verkauft im Januar 2015 einen Rollstuhl für 238 €. In der Rechnung vom 02.02.2015 weist er 38 € Umsatzsteuer gesondert aus. Dies entspricht einem Steuersatz von 19 %.

Tatsächlich unterliegt die Lieferung des Rollstuhls aber nur einer Umsatzsteuer von 7 %. Die Rechnung ist also fehlerhaft, da die Steuer zu hoch angegeben ist. Trotzdem schuldet der Unternehmer vollständig die ausgewiesene Umsatzsteuer von 38 €. Ein Teil der Steuer in Höhe von (7 % aus 238 €) 15,57 € entsteht bereits im Januar, weil die Lieferung in diesem Monat erfolgt ist. Der Restbetrag entsteht dagegen erst mit der Ausstellung der Rechnung. Daher müsste der Unternehmer die übrigen 22,43 € eigentlich erst mit der Umsatzsteuer-Voranmeldung für den Monat Februar versteuern.

Das Bundesfinanzministerium weist jedoch darauf hin, dass es in einem solchen Fall möglich ist, den Mehrbetrag zusammen mit der für die Lieferung oder Leistung geschuldeten Steuer anzumelden, auch wenn die Rechnung erst in einem späteren Voranmeldungszeitraum erteilt wird.

Hinweis: Der Unternehmer schuldet hier eigentlich zu viel Steuer in Höhe von 22,43 €. Diese Steuer-mehrbelastung kann er durch eine Rechnungskorrektur beseitigen. Dazu muss er dem Kunden eine

Rechnung mit dem richtigen Steuerbetrag von 7 % bzw. 15,57 € zukommen lassen und die alte Rechnung stornieren.

Wechsel der Steuerschuldnerschaft

Neue Verwaltungsanweisungen zur Lieferung von Metallen und Cermets

Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für eine Lieferung. Der Leistungsempfänger muss sich nur in **Ausnahmefällen** um die Besteuerung des Umsatzes kümmern (Wechsel der Steuerschuldnerschaft).

Beispiel: Unternehmer U1 liefert Eisenschrott an Unternehmer U2. U1 muss netto abrechnen. Er schreibt also U2 eine Rechnung ohne gesonderten Umsatzsteuerausweis. U2 muss den Umsatz in seiner Steuererklärung anmelden.

Nur die Lieferung bestimmter Waren und ausgewählte Dienstleistungen sind vom Wechsel der Steuerschuldnerschaft betroffen. Den Kreis dieser Waren und Dienstleistungen, bei denen der Empfänger die Umsatzsteuer schuldet, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren allerdings immer weiter ausgedehnt. Zum 01.10.2014 hatte er den Wechsel der Steuerschuldnerschaft auf bestimmte **Metalllieferungen** eingeführt. Zum 01.01.2015 änderte er die Regelung aber auch schon wieder und nahm **Selen, Gold, Draht, Stangen, Bänder, Folien, Bleche** sowie andere flachgewalzte Erzeugnisse und Profile aus unedlen Metallen wieder heraus. Außerdem führte er eine Betragsgrenze von 5.000 € ein, unter der es nicht zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft kommt.

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat ein umfangreiches Schreiben zu den Neuregelungen für die Lieferung von Edelmetallen, unedlen Metallen und Cermets veröffentlicht, in dem es auf Einzelfragen eingeht. Diese beziehen sich vor allem auf die Behandlung der 5.000-€-Grenze und die konkret betroffenen Waren.

Zudem hat das BMF die seit Dezember letzten Jahres geltende Nichtbeanstandungsregelung wegen der Umstellungsschwierigkeiten noch einmal erweitert: Einerseits wird es bei Lieferungen von Edelmetallen (außer Gold, soweit die Lieferung schon **vor dem 01.10.2014** dem Wechsel der Steuerschuldnerschaft unterlegen hat), unedlen Metallen, Selen und Cermets, die **nach dem 30.09.2014** und **vor dem 01.07.2015** ausgeführt werden, weder beim leistenden Unternehmer noch beim Leistungsempfänger beanstandet, wenn sie einvernehmlich brutto abrechnen (Steuerschuldnerschaft des Leistenden). Voraussetzung ist, dass der Leistende den Umsatz in zutreffender Höhe versteuert.

Andererseits beanstandet es die Finanzverwaltung auch nicht, wenn die Vertragspartner bei Lieferungen **nach dem 31.12.2014 und vor dem 01.07.2015** einvernehmlich von einer Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers ausgehen, obwohl unter Berücksichtigung der seit dem 01.01.2015 geltenden Rechtslage die Regelung nicht mehr anzuwenden ist.

Hinweis: Wenn Sie betroffene Lieferungen in der Vergangenheit nicht korrekt eingeordnet haben, ist

das wegen der Übergangsregelung nicht so tragisch. Ernst wird es erst ab dem 01.07.2015. Dann müssen Sie die Fälle genau auseinanderhalten. In der Übergangszeit sollten Sie beachten, dass die Nichtbeanstandungsregelung eine zutreffende Besteuerung beim leistenden Unternehmer voraussetzt. Kommt dieser seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht nach, nimmt die Finanzverwaltung möglicherweise den Leistungsempfänger in Anspruch. Haben Sie beim Thema Wechsel der Steuerschuldnerschaft noch offene Fragen, sprechen Sie uns bitte an.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Einlagenrückzahlung

Abgrenzung von Leistungen der GmbH und der Rückzahlung von Nennkapital

Zahlt eine Kapitalgesellschaft Ausschüttungen an ihre Gesellschafter, stellt sich die Frage, ob diese Ausschüttungen durch Gewinne der Gesellschaft finanziert werden oder ob es sich um die Rückzahlung von Einlagen handelt, die der Gesellschafter in der Vergangenheit geleistet hat. Letzteres hat den Vorteil, dass der Gesellschafter diese nicht bei den **Einkünften aus Kapitalvermögen** besteuern muss.

Gemäß dem Körperschaftsteuergesetz ist daher zu unterstellen, dass zunächst alle vorhandenen - auch historischen - Gewinne ausgeschüttet werden. Erst danach werden Ausschüttungen durch geleistete Einlagen finanziert. Von dieser Reihenfolge gibt es nur eine Ausnahme: Wird das Nennkapital der Gesellschaft herabgesetzt und dieser Herabsetzungsbetrag ausgezahlt, gilt die Auszahlungssumme in voller Höhe und unabhängig von vorhandenen Gewinnen als aus Einlagen finanziert. Je mehr Zeit aber zwischen der offiziellen **Nennkapitalherabsetzung** und der Auszahlung an den Gesellschafter verstreicht, umso drängender stellt sich die Frage, ob sich die Auszahlung tatsächlich noch auf die Nennkapitalherabsetzung bezieht.

Der Bundesfinanzhof stellt für die Beantwortung dieser Frage darauf ab, ob anhand des Herabsetzungsbeschlusses und unter Würdigung der weiteren Umstände ein Zusammenhang feststellbar ist.

Hinweis: Wollen Sie das Nennkapital einer GmbH herabsetzen und diesen Betrag anschließend an die Gesellschafter auskehren, sollten Sie dies in einem unmittelbaren Zusammenhang tun.

Beherrschender Gesellschafter

Ausschüttung fließt regelmäßig schon bei Beschlussfassung zu

Einnahmen sind nach dem sogenannten **Zuflussprinzip** in der Regel in dem Veranlagungszeitraum zu versteuern, in dem sie bar ausgezahlt oder dem Konto des Empfängers gutgeschrieben werden. Bei Ausschüttungen an beherrschende Gesellschafter gelten jedoch andere Regeln, denn diese haben es regelmäßig selbst in

der Hand, sich geschuldete Beträge „ihrer“ Gesellschaft auszahlen zu lassen. Bei diesen Personen gilt eine Ausschüttung regelmäßig bereits bei Beschlussfassung als zugeflossen und nicht erst bei Geldeingang auf dem eigenen Konto.

Dieses Prinzip griff kürzlich auch in einem Urteilsfall des Bundesfinanzhofs (BFH), in dem die Gesellschafter einer GmbH am 05.11.2004 eine Vorabausschüttung in Millionenhöhe beschlossen hatten, die aber erst am 21.01.2005 fällig wurde (und tatsächlich zur Auszahlung kam). Der beherrschende Gesellschafter wollte seinen Anteil an der Ausschüttung erst im Veranlagungszeitraum 2005 besteuert haben, wurde jedoch vom BFH eines Besseren belehrt.

Die Richter haben entschieden, dass das Finanzamt die Beträge zu Recht schon im Jahr der Beschlussfassung (2004) als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert hatte. Denn Gewinnanteile fließen beherrschenden Gesellschaftern auch dann schon zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zu, wenn im Ausschüttungsbeschluss ein späterer Fälligkeitszeitpunkt bestimmt ist.

Ein Anspruch auf Gewinnauszahlung wird nur dann nicht sofort nach Fassung des Gewinnverteilungsbeschlusses fällig, wenn die **Satzung der Gesellschaft** explizite Vorschriften über Gewinnabhebungen zu späteren Zeitpunkten enthält. Dies war vorliegend allerdings nicht der Fall.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass die besonderen Zuflussregelungen für beherrschende Gesellschafter nur gelten, wenn die **Gesellschaft zahlungsfähig** ist. Im Urteilsfall hatte die ausschüttende GmbH zwar selbst nicht die erforderliche Liquidität, um den Ausschüttungsanspruch des Gesellschafters zu bedienen. Dies war hier aber unerheblich, weil sie sich bei ihrer Tochter-GmbH bedienen konnte, die mit einem Kasernenstand von über 20 Mio. € über eine hervorragende Liquidität verfügte.

Auslandsbeziehungen

Achtung bei unverzinslichen Gesellschafterdarlehen!

Bei grenzüberschreitenden Sachverhalten wirft die Finanzverwaltung einen prüfenden Blick auf die vertraglichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen. Hat eine deutsche Mutterkapitalgesellschaft etwa eine Tochtergesellschaft in Belgien, prüft sie, ob etwaige Vertragsbeziehungen zwischen beiden einem **Fremdvergleich** standhalten. Wird die belgische Tochter zu Lasten der deutschen Mutter übervorteilt, fürchtet die Finanzverwaltung zu niedrige Steuereinnahmen.

In einem kürzlich entschiedenen Fall gab eine deutsche Mutter-GmbH ihrer belgischen Tochtergesellschaft ein unverzinsliches Darlehen mit der Folge, dass die belgische Gesellschaft keinen Zinsaufwand und die deutsche keinen Zinsertrag hatte. Das Außensteuergesetz (AStG) erlaubt es der Finanzverwaltung in diesem Fall, dem Einkommen der Darlehensgeberin einen fiktiven (marktüblichen) Zinsbetrag hinzuzurechnen.

Hiergegen klagte die Gesellschaft mit der Begründung, dass das AStG gegen Unionsrecht verstößt. Der Bun-

desfinanzhof befürwortete jedoch die Hinzurechnung der fiktiven Zinseinnahmen, da jeder Staat selbst regeln kann, welche Sachverhalte in welcher Höhe besteuert werden, und deshalb **kein Verstoß gegen Unionsvorschriften** vorliegt.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Rabatte von dritter Seite

Finanzverwaltung erkennt günstige Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an

Als Arbeitgeber haften Sie für die **Lohnsteuer**, die Sie vom Lohn Ihrer Arbeitnehmer einbehalten und abführen müssen. Die Haftung erstreckt sich auch auf Arbeitslohn, der von dritter Seite fließt, sofern diese Drittzuzahlung ein Entgelt für eine Leistung ist, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für Sie erbracht hat.

Bereits 2012 und 2014 hatte sich der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei Urteilen mit der Lohnsteuerhaftung bei Drittzuzahlungen befasst und dabei die klagenden Arbeitgeber aus der **Haftungsfalle** entlassen:

- Im ersten Fall hat der BFH entschieden, dass ein Krankenhausträger bei der verbilligten Abgabe von Apothekenartikeln an seine Arbeitnehmer durch einen Krankenhauslieferanten nicht zum Lohnsteuer einbehalt verpflichtet ist. Arbeitslohn von dritter Seite liegt nach dem Urteil nicht bereits deshalb vor, weil der Arbeitgeber das Vorteilsprogramm am Schwarzen Brett bekannt gemacht hat.
- Im zweiten Fall lehnte der BFH eine Lohnsteuerhaftung eines Arbeitgebers ab, dessen Arbeitnehmer verbilligte Versicherungstarife von einem dritten Unternehmen bezogen hatten. Die verbilligten Tarife hatten auch Mitarbeitern anderer Unternehmen offengestanden und die Rabattgewährung stand somit nicht in Zusammenhang mit dem individuellen Dienstverhältnis.

Das Bundesfinanzministerium hat kürzlich beide BFH-Entscheidungen nach langem Zögern anerkannt, so dass die Finanzämter die Urteilsgrundsätze künftig auch in anderen Fällen anwenden werden. Allerdings müssen sie dabei (unter anderem) die folgenden **Grundsätze** beachten:

- Preisvorteile von dritter Seite sind Arbeitslohn, wenn sie für den Arbeitnehmer die Frucht seiner Arbeit sind und in Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen.
- Hat der Dritte überwiegend eigenwirtschaftliche Interessen, liegt in der Regel kein Arbeitslohn vor. Das Gleiche gilt, wenn der Vorteil üblicherweise auch fremden Dritten im normalen Geschäftsverkehr eingeräumt wird.
- Eine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers an einer Vorteilsverschaffung spricht für die Annahme von Arbeitslohn. Eine solche Mitwirkung liegt vor, wenn der Anspruch auf den Preisvorteil aus dem

Handeln des Arbeitgebers entstanden ist oder dieser für den Drittzuwander bestimmte Verpflichtungen übernommen hat (z.B. eine Inkassotätigkeit).

- Für die Annahme von Arbeitslohn spricht auch, wenn zwischen Arbeitgeber und Dritten eine enge Verflechtung besteht oder die Preisvorteile von einem Unternehmen stammen, dessen Arbeitnehmer im Gegenzug vom Arbeitgeber Vorteile erhalten.
- Keine aktive Mitwirkung des Arbeitgebers ist anzunehmen, wenn er lediglich die Angebote von Dritten in seinem Betrieb bekannt macht, sie duldet, für die Vorteilsverschaffung die Betriebszugehörigkeit des Arbeitnehmers bescheinigt oder Räumlichkeiten bereitstellt.

Fortbildungskosten

Übernahme von Studiengebühren bei Arbeitgeberwechsel

Übernimmt ein Arbeitgeber die Gebühren für ein **berufsbegleitendes Studium** seines Arbeitnehmers, verspricht er sich davon in der Regel einen Mehrwert für seinen Betrieb. Da versteht es sich von selbst, dass sich der Arbeitgeber in der Praxis häufig eine Rückforderung der Gelder vorbehält für den Fall, dass der Arbeitnehmer dem Betrieb nach seinem Studium zeitnah den Rücken kehrt.

Hinweis: Die Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber führt beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit im Betrieb erhöhen soll. In diesem Fall wird dem Arbeitgeber ein ganz überwiegend eigenbetriebliches Interesse an der Bildungsmaßnahme unterstellt. Sofern der Arbeitnehmer aber Schuldner der Gebühr ist, liegt ein solches Interesse (und somit Lohnsteuerfreiheit) nur vor, wenn der Arbeitgeber eine Kostenübernahme schriftlich zugesagt hat.

Anders stellen sich die lohnsteuerlichen Folgen dar, wenn der Arbeitnehmer nach dem Studium das Unternehmen wechselt und sein neuer Arbeitgeber die Rückzahlungsverpflichtung gegenüber dem alten Arbeitgeber übernimmt - er seinen neuen Arbeitnehmer also von den „Altlasten“ befreit. Die Senatsverwaltung für Finanzen Berlin weist darauf hin, dass diese Kostenübernahme sehr wohl zu **steuerpflichtigem Arbeitslohn** führt, da dem neuen Arbeitgeber kein überwiegend eigenbetriebliches Interesse zuzurechnen ist.

Doppelte Haushaltsführung

Wo liegt der Lebensmittelpunkt berufstätiger Lebensgefährten?

Erwerbstätige können die Kosten einer doppelten Haushaltsführung steuerlich nur abziehen, wenn sie ihren Lebensmittelpunkt weiterhin am **Erstwohnsitz** unterhalten. Sie sind daher bestrebt, dem Finanzamt dies nachzuweisen. Welche Kriterien dabei eine Rolle spielen, veranschaulicht ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Streitfall hatte eine berufstätige Arbeitnehmerin mit ihrem ebenfalls berufstätigen Lebensgefährten unter der Woche gemeinsam in einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort gewohnt. Das Finanzgericht (FG) erkannte die doppelte Haushaltsführung zunächst nicht an, da das Wohnen mit dem Lebensgefährten am Beschäftigungsort zwangsläufig dazu führe, dass sich der Lebensmittelpunkt dorthin verlagere.

Der BFH hob diese Entscheidung jedoch auf und verwies die Sache zurück an das FG. Die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung dürfe nicht nur deshalb abgelehnt werden, weil berufstätige Lebensgefährten, Ehegatten oder Lebenspartner unter der Woche zusammen am Beschäftigungsort wohnten. Auch hier muss der Lebensmittelpunkt anhand aller **Umstände des Einzelfalls** ermittelt werden.

Dazu zählen neben den persönlichen Verhältnissen des Erwerbstätigen

- die Ausstattung und Größe der Erst- und Zweitwohnung,
- die Art und Intensität der sozialen Kontakte an den jeweiligen Orten,
- Vereinszugehörigkeiten sowie andere private Aktivitäten und Unternehmungen.

Entscheidungserheblich ist auch, wie oft und wie lange sich der Erwerbstätige in den Wohnungen aufhält.

Bezieht der Erwerbstätige mit seinem Lebensgefährten, Ehegatten oder Lebenspartner am Beschäftigungsort dagegen eine **familiengerechte Wohnung**, spricht das in der Regel dafür, dass sich auch sein Lebensmittelpunkt hierhin verlagert hat - selbst wenn er die frühere Familienwohnung beibehält und zeitweise noch nutzt.

5. ... für Hausbesitzer

Einheitswert

Rückbezug auf veraltete Wertverhältnisse verfassungswidrig?

Wie hoch die **Grundsteuer** für bebaute und unbebaute Grundstücke ausfällt, hängt vom Einheitswert ab, den die Finanzämter für die Immobilie festgestellt haben. Dieser Wert ist auch für die Gewerbesteuer relevant, denn für Betriebsgrundstücke wird der Gewerbebeitrag um 1,2 % des Einheitswerts gekürzt. Da die Einheitswerte auf der Grundlage der Wertverhältnisse zum 01.01.1964 (alte Bundesländer) bzw. 01.01.1935 (neue Bundesländer) festgestellt worden sind, weichen sie von den tatsächlichen Wertverhältnissen auf dem Immobilienmarkt ab.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat den Rückbezug auf die veralteten Wertverhältnisse scharf kritisiert. Das Gericht hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) angerufen, weil es die Vorschriften über die Einheitsbewertung (spätestens) ab dem Bewertungsstichtag 01.01.2009 für **verfassungswidrig** hält.

Nach Ansicht des BFH ist es durch den Verzicht auf weitere Hauptfeststellungen zu verfassungswidrigen

Wertverzerrungen bei den Einheitswerten gekommen. Etwa die seit 1964 erfolgte rasante städtebauliche Entwicklung und die Fortentwicklung des Bauwesens würden nicht mehr angemessen im Einheitswert abgebildet. Der BFH ist allerdings nicht der Meinung, dass das Niveau der Grundsteuer insgesamt zu niedrig ist und angehoben werden müsste. Es geht ihm vielmehr darum, dass die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten innerhalb einer Gemeinde im Verhältnis zueinander realitätsgerechter bewertet werden.

Abzuwarten bleibt, ob das BVerfG die Einheitsbewertung ähnlich kritisch beurteilen wird. Durch den Vorlagebeschluss des BFH werden Finanzämter und Städte nicht daran gehindert, weiterhin Einheitswert-, Grundsteuermess- und Grundsteuerbescheide zu erlassen sowie die Grundsteuer beizutreiben. Die entsprechenden Steuerbescheide werden jedoch für vorläufig zu erklären sein.

Hinweis: Der Vorlagebeschluss bezieht sich nicht auf die Bewertung des Grundvermögens in den neuen Bundesländern, in denen die Wertverhältnisse zum 01.01.1935 maßgeblich sind. Da Letztere aber noch stärker veraltet sind, müssen die Entscheidungsgründe des BFH hier erst recht gelten.

Abgebranntes Mietobjekt

Wann Feuerversicherungsleistungen versteuert werden müssen

Wird ein Mietobjekt durch einen Brand zerstört, kann der Vermieter eine **Abschreibung für außergewöhnliche Abnutzung** (AfaA) vornehmen, was häufig zu einem erheblichen steuerlichen Vermietungsverlust im Jahr des Brands führt. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) zeigt aber, dass dieses Vorgehen grundlegende Auswirkungen auf die steuerliche Behandlung einer späteren Feuerversicherungsentschädigung hat:

Im Urteilsfall war ein Lebensmittelmarkt niedergebrannt; der Vermieter hatte daraufhin eine AfaA von 343.000 € (= kompletter Restwert der Immobilie) bei den Vermietungseinkünften abgezogen. Die Feuerversicherung erstattete später 169.000 € für den entstandenen Mietausfall und 1,2 Mio. € für die Neuerrichtung des Gebäudes.

Fraglich war, ob lediglich die Entschädigung für den Mietausfall bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung versteuert werden muss oder aber die gesamte Versicherungsleistung bis zur Höhe der vorgenommenen AfaA. Der BFH sprach sich für die zweite Variante aus und formulierte die folgenden Gründe:

- Im Regelfall gehören Entschädigungen einer Feuerversicherung, die für Vermietungsobjekte des Privatvermögens gezahlt werden, nicht zu den Vermietungseinnahmen, da sie nicht für die Nutzungsüberlassung gezahlt werden. Anders ist der Fall jedoch gelagert, soweit durch die Versicherungsleistungen Werbungskosten ersetzt werden (z.B. Wertverluste, die über die AfaA abgeschrieben wurden) - dann liegen nämlich steuerpflichtige Einnahmen im Erstattungsjahr vor.

- Zu den Vermietungseinkünften gehören nicht nur die Miet- oder Pachtzinsen, sondern auch Entgelte, die in einem objektiven wirtschaftlichen oder tatsächlichen Zusammenhang mit der Einkunftsart stehen und damit durch sie veranlasst sind. Dieser Zusammenhang liegt bei Leistungen einer Gebäudefeuersicherung vor, soweit sie auch den Schaden ausgleichen sollen, den der Vermieter zuvor steuerwirksam als AfaA abgezogen hat.
- Die Versicherungsleistung ist unabhängig von der Frage zu versteuern, ob die Versicherung den Vermieter mit dem Zeitwert oder dem gleitenden Neuwert des Gebäudes entschädigt.

Hinweis: Das BFH-Urteil basiert auf dem Gedanken, dass die Versicherungsleistung bei wirtschaftlicher Betrachtung den Aufwand ersetzt, der steuerlich zuvor über die AfaA abgezogen worden ist. Daher erscheint es gerechtfertigt, die Zahlung bei der Person als Einnahme zu erfassen, bei der sich der Aufwand zuvor steuermindernd ausgewirkt hat.

Städtebauliche Sanierungsgebiete

Erlass der Grundsteuer für leerstehendes Vermietungsobjekt

Als Eigentümer eines Vermietungsobjekts kann Ihnen ein Teil der Grundsteuer erlassen werden, wenn Ihre Immobilie keine bzw. weit unterdurchschnittliche Erträge abwirft und Sie die Minderung nicht selbst zu vertreten haben. Sie müssen also nachweisen, dass die **Mietausfälle unverschuldet** waren.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts darf dem Eigentümer kein solches Verschulden angelastet werden, wenn die Ertragsminderung weder durch ein ihm zurechenbares Verhalten herbeigeführt wurde noch durch geeignete und zumutbare Maßnahmen hätte verhindert werden können. Sofern die Mietausfälle durch einen Leerstand bedingt sind, kommt ein Grundsteuererlass nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) jedoch nur in Betracht, wenn sich der Eigentümer nachhaltig um die Vermietung der Räume zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat.

In einem neuen Urteil hat sich der BFH näher mit **Leerständen aufgrund einer Sanierung** beschäftigt. Laut BFH verschuldet der Eigentümer einen Leerstand regelmäßig selbst, wenn er sich dazu entscheidet, die Wohnungen vor einer Neuvermietung zu renovieren oder zu sanieren. Liegt das sanierte Gebäude hingegen in einem städtebaulichen Sanierungsgebiet, kann sich der Eigentümer der Sanierung nicht entziehen. Er hat den dadurch eintretenden Leerstand nicht selbst zu vertreten, so dass ein teilweiser Grundsteuererlass in solchen Fällen in Betracht kommt.